



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau

**Hinweise zur Beantragung von lärmintensiver
Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit auf Baustellen**

(Stand: Februar 2023)

Vorbemerkung:

Bauarbeiten unter Einsatz von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV¹, sind grundsätzlich so durchzuführen, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen, wie z.B. Lärm oder Staub nach dem Stand der Technik verhindert werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV dürfen im Rahmen von Bauarbeiten

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- in Kleinsiedlungsgebieten,
- in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- in Kur- und Klinikgebieten,
- in Gebieten für die Fremdenbeherbergung (nach §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs.2 der Baunutzungsverordnung),
- sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeheimen,

Geräte und Maschinen, die im Anhang der 32. BImSchV genannt sind, im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

Auf Grundlage des § 7 Absatz 2 bzw. des § 8 der 32. BImSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, im Einzelfall und auf Antrag, Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Amt für Bauordnung und Hochbau ABH 333 die zuständige Landesbehörde. Die Erteilung der Ausnahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde und ist von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig.

¹ 32. BImSchV „Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)“

Hinweis: Weitere in der BauNVO² genannte Gebiete, die nicht Gegenstand des § 7 der 32. BImSchV sind, unterliegen nicht der erläuterten Genehmigungspflicht.

Gleichwohl sind auch in diesen Gebieten die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm³ einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen.

<u>Gebietscharakter</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Immissionsrichtwert</u>
nur gewerbliche und industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe, sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen	tags und nachts	70 dB(A)
mit vorwiegend gewerblichen Anlagen	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
weder vorwiegend gewerblichen Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
vorwiegend Wohnungen	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
ausschließlich Wohnungen	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte AVV-Baulärm

² BauNVO „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)“

³ AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“

Ausnahmegründe:

Gründe, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall rechtfertigen können, stellt die nachfolgende Aufzählung beispielhaft dar:

- die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung / Allgemeinheit mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme / Fernwärme;
- eine ungestörte Aufrechterhaltung des öffentlichen Schienenverkehrs der U-Bahn bzw. Hafenbahn;
- eine ungestörte Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Sicherheit des öffentlichen Straßen- / Bus- oder Flugverkehrs;
- eine bestimmte Art der Baudurchführung in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei technischen/technologischen Besonderheiten, wie umfangreichen Gleitschalungsarbeiten).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Antragsverfahren:

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind spätestens 10 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Bauarbeiten an das Amt für Bauordnung und Hochbau ABH 333 zu stellen.

Für die Antragsstellung nutzen Sie bitte unser Online-Antragsverfahren unter

www.hamburg.de/nachtarbeitsgenehmigung/9258080/nachtarbeitsgenehmigung/

oder nutzen Sie den folgenden QR-Code:



Beachten Sie die dort angegebenen Erklärungen und füllen Sie das Online-Formular bitte so genau wie möglich aus.

Sofern die geplanten Bauarbeiten in den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten stattfinden sollen und dabei Geräte und Maschinen gemäß Anhang der 32. BImSchV eingesetzt werden, kann ABH 333 bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung für die Nacht-/Sonn- und Feiertagsarbeit erteilen.

Ergibt sich aus dem Antrag, dass es sich nicht um genehmigungsbedürftige Bauarbeiten in den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten handelt, oder sollen ausschließlich Geräte und Maschinen zum Einsatz kommen, die nicht im Anhang zur 32. BImSchV enthalten sind, kann ABH 333 den beantragten Bauarbeiten zustimmen, soweit der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert der AVV - Baulärm (Tabelle 1) für das jeweilige Gebiet nicht überschreitet.

Sollen geplante Bauarbeiten außerhalb der in § 7 der 32. BImSchV Gebiete durchgeführt werden und werden dabei die geltenden Immissionsrichtwerte nicht eingehalten kann ABH 333 eine Duldungsverfügung erteilen, soweit die Durchführung der Bauarbeiten im öffentlichen Interesse oder in technisch/technologisch begründeten Einzelfällen notwendig ist.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung, Zustimmung oder Duldung dient dem Betreiber der Baustelle als Nachweis gegenüber den Kontrollbehörden, dass die Arbeiten den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Das jeweilige Dokument ist auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Sowohl die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, Zustimmung, Duldung, als auch die Ablehnung des Antrags stellen jeweils eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar.

Beratungsangebot:

Je nach Art und Umfang der geplanten Bauarbeiten sollten Sie sich vor Beantragung der Arbeiten entsprechend informieren.

Erreichbarkeit Sachgebiet Nächtlicher Baulärm ABH 333:

Tel. 040 42840-3034 oder 2696, E-Mail: nachtarbeitsgenehmigung@bsw.hamburg.de

Impressum:

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
V.i.S.d.P.: André Stark

Fachliche Zuständigkeit: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 333 -
Nagelsweg 37 – 39, 20097 Hamburg

Kontakt: Tel. 040 42840-3034 oder 2696
E-Mail: nachtarbeitsgenehmigung@bsw.hamburg.de